

# GEMEINDE ALTENMARKT bei Fürstenfeld



## ORTSBILDKONZEPT SPELTENBACH



Wortlaut, Erläuterungen, Plandarstellungen  
Juli 2011



## INHALTSVERZEICHNIS

|  |           |
|--|-----------|
| <b>WORTLAUT</b> .....                        | <b>3</b>  |
| §1 Präambel .....                            | 3         |
| §2 Abgrenzung der Schutzzone .....           | 3         |
| §3 Sichtzonen .....                          | 3         |
| §4 Grundsätze .....                          | 4         |
| §5 Schutzziele .....                         | 4         |
| §6 Inkrafttreten .....                       | 6         |
| <b>ERLÄUTERUNGEN</b> .....                   | <b>7</b>  |
| 1. Siedlungsgeschichtliche Entwicklung ..... | 7         |
| 2. Abgrenzung der Schutzzone .....           | 9         |
| 3. Sichtzonen .....                          | 10        |
| 4. Ortsbildschutz .....                      | 11        |
| <b>PLANDARSTELLUNGEN</b> .....               | <b>17</b> |
| A) Ortsbildschutzzone .....                  | 17        |
| B) Baualtersplan .....                       | 17        |
| C) Dachdeckungsplan .....                    | 17        |
| D) Zonierungsplan Schutzzone .....           | 17        |



# Gemeinde Altenmarkt b. Ffld.

## A-8280 Altenmarkt 26

☎ Tel.: 03382/52325

✉ E-Mail: [gde@altenmarkt-fuerstenfeld.steiermark.at](mailto:gde@altenmarkt-fuerstenfeld.steiermark.at)

☎ Fax: 03382/52325-4

Internet: <http://www.altenmarkt-fuerstenfeld.steiermark.at>

Bank: RAIBA Fürstenfeld, BLZ: 38077, Kto.Nr. 5.000.153, DVR. 0097268 UID-Nr. ATU50790103

---

## WORTLAUT

### §1 Präambel

Das vorliegende Ortsbildschutzkonzept bezweckt die Erhaltung und die Pflege des Ortsbildschutzgebietes von Speltenbach in der Gemeinde Altenmarkt bei Fürstenfeld mit den darin enthaltenen schützenswerten Objekten in ihrem Gesamtbild, ihrer Struktur, ihrer historischen Substanz, ihrer architektonischen Konzeption, ihrer geschichtlichen Bedeutung und der ästhetischen Wirkung und ist darüber hinaus für Bürger und Bauwerber im Sinne einer größeren Rechtssicherheit aber auch für eine mögliche funktionale Entwicklung des Schutzgebietes hilfreich.

### §2 Abgrenzung der Schutzzone

Das Ortsbildschutzgebiet umfasst das im beiliegenden Plan dargestellte Schutzgebiet in 2 Zonen, wobei Schutzzone 1 als Erhaltungszone und Schutzzone 2 als Entwicklungszone festgelegt sind.

### §3 Sichtzonen

Der Schutz des Ortsbildes umfasst auch die Beachtung des Erscheinungsbildes von Standpunkten außerhalb des Schutzgebietes gemäß beiliegenden Plan, welche im Interesse der bildhaften Wirkung des Schutzgebietes nur in einer bestimmten Weise oder überhaupt nicht bebaut werden dürfen.



# Gemeinde Altenmarkt b. Ffld.

## A-8280 Altenmarkt 26

☎ Tel.: 03382/52325

✉ E-Mail: [gde@altenmarkt-fuerstenfeld.steiermark.at](mailto:gde@altenmarkt-fuerstenfeld.steiermark.at)

☎ Fax: 03382/52325-4

Internet: <http://www.altenmarkt-fuerstenfeld.steiermark.at>

Bank: RAIBA Fürstenfeld, BLZ: 38077, Kto.Nr. 5.000.153, DVR. 0097268 UID-Nr. ATU50790103

### §4 Grundsätze

#### (1) Erhalten

Im Schutzgebiet der Zone 1 haben die Liegenschaftseigentümer das Erscheinungsbild jener Gebäude und sonstiger nach den Bestimmungen des Ortsbildgesetzes geschützter Objekte, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen, nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten.

#### (2) Einfügen

Im Schutzgebiet sind bei Bauveränderungen und Neubauten die Gebäude und Objekte so zu gestalten, dass sie sich in das Erscheinungsbild der betreffenden Schutzzone (Erhaltungszone oder Entwicklungszone) einfügen und dem Ortsbildkonzept nicht widersprechen.

### §5 Schutzziele

#### (1) Ortsgefüge

Bauliche Veränderungen an der Kubatur der Gebäude haben sich in das Erscheinungsbild des Ensembles derart einzufügen, dass sie mit ihrem Umfeld ein harmonisches Gesamtbild ergeben.

Das homogene Bild der Dachlandschaft ist zu erhalten und dürfen Dachneigungen, Dachform, Material und Farbgebung der Dacheindeckung kein formales Eigenleben führen. Sonnenkollektoren haben sich auf Nebengebäude zu beschränken oder sind im Garten zu situieren.

Die Traufenlinie ist als markantes Element des Angerdorfes als Verbindungselement der einzelnen Objekte zu erhalten.

Die Baufluchtlinie mit ihrer verzahnten Anordnung ist zu erhalten und weiterzuführen.



# Gemeinde Altenmarkt b. Ffld.

## A-8280 Altenmarkt 26

☎ **Tel.:** 03382/52325    ✉ **E-Mail:** [gde@altenmarkt-fuerstenfeld.steiermark.at](mailto:gde@altenmarkt-fuerstenfeld.steiermark.at)  
📠 **Fax:** 03382/52325-4    **Internet:** <http://www.altenmarkt-fuerstenfeld.steiermark.at>  
**Bank:** RAIBA Fürstenfeld, BLZ: 38077, Kto.Nr. 5.000.153, DVR. 0097268 UID-Nr. ATU50790103

---

### **(2) Fassaden**

Die Fassaden sind den historischen Vorgaben folgend in Material und Farbe zu erhalten. Verkleidungen mit Platten oder Tafeln sind nicht zulässig.

Fenster und Türen sind in ihrer Proportion zu erhalten. Bei Sanierungsmaßnahmen sind die ursprünglichen Materialien heranzuziehen.

Das Gebäude muss bei allfälligen Überdachungen in seinem ursprünglichen Erscheinungsbild erfassbar bleiben und dürfen diese das Gesamterscheinungsbild mit den umgebenden Gebäuden nicht stören.

### **(3) Grün- und Freiraum**

Der öffentliche Raum hat in Proportion, Form, Material und Gestaltung besonders zurückhaltend zu sein.

Die charakteristischen Grünräume für das Angerdorf sind zu erhalten und dürfen nicht verbaut werden.

Die „Hintausbereiche“ sind vor Verbauung zu bewahren. Baumaßnahmen in diesem Bereich sind nur im untergeordneten Ausmaß und unter Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zulässig.

Entlang der Straße durch Speltenbach ist der Anger weiterhin als Allmende mit den wesentlichen Charakteristiken (z.B. Obstbäume, heimische Blütensträucher, völliges fehlen von Begrenzungen) zu erhalten.

Einfriedungen und Begrenzungen sind in das Ensemble des Schutzgebietes einzufügen.

Steinschichtungen und Stützmauern sind auf das technisch unbedingt notwendigen Ausmaß zu reduzieren



# Gemeinde Altenmarkt b. Ffld.

## A-8280 Altenmarkt 26

Tel.: 03382/52325    E-Mail: [gde@altenmarkt-fuerstenfeld.steiermark.at](mailto:gde@altenmarkt-fuerstenfeld.steiermark.at)  
Fax: 03382/52325-4    Internet: <http://www.altenmarkt-fuerstenfeld.steiermark.at>  
Bank: RAIBA Fürstenfeld, BLZ: 38077, Kto.Nr. 5.000.153, DVR. 0097268 UID-Nr. ATU50790103

### §6 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenmarkt bei Fürstenfeld hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 das Ortsbildkonzept Speltenbach im Sinne des Ortsbildgesetzes 1977 i.d.g.F. beschlossen.

Das Ortsbildkonzept Speltenbach tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag, das ist der ...30.07.2011., in Rechtskraft.

Der Ortsbildsachverständige

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

  
ARCHITEKT  
Dipl.-Ing. Friedrich OHNEW EIN  
Staatl. bef. u. beed. Ziviltechniker  
8280 Fürstenfeld, Hauptplatz  
Tel.: 03382 53964 Fax: DW 30

  


.....  
22.07/07/11  
Arch. Dipl.-Ing. F. Ohnewein

.....  
Ing. Johannes Grünwald

# ERLÄUTERUNGEN

## 1. Siedlungsgeschichtliche Entwicklung

### 1.1. Ortschaft Speltenbach

Die Entstehung der Ortschaft Speltenbach kann heute nicht mehr genau eruiert werden. Wahrscheinlich wurde das Angerdorf im Zuge einer Rodungs- und Besiedlungswelle ca. im 12. Jahrhundert planmäßig angelegt. Auch der Ursprung umliegender Dörfer wie Altenmarkt, Blumau, Jobst, Lindegg, usw. ist in diese Zeit zu datieren.

Wie alle Ortschaften in unserem Grenzgebiet durchlebte auch Speltenbach zahlreiche Verwüstungen und Brände. Es ist jedoch anzunehmen, dass Neubauten in ähnlicher Lage und Bauform wieder errichtet wurden.

Die Altersangaben einzelner Gehöfte reichten jedoch nur bis ca. 200 Jahre zurück. (Haus Nr. 10, Ofner, 1768) Darüber hinaus verlieren sich die Quellen. Ortserweiterungen fanden in erster Linie nach 1950 statt (östlich und westlich, sowie im Bereich der Verbindungsstraße nach Fürstenfeld). Die Gehöftgruppen im Bereich des Angers bleiben bis heute zumindest in ihrer Situierung erhalten. Der Anger erfuhr keine störenden Eingriffe.

Einzelne Gehöfte wurden im Zuge der Rezension in der Landwirtschaft verkauft und werden heute nur mehr rein für Wohnzwecke genutzt. Noch intakte Erwerbsbetriebe haben den rückwärtigen Scheunentrakt zumeist durch hallenartige Stall- und Wirtschaftsgebäude ersetzt.

(Quelle: W. Hermann, Ortsbildstudie Speltenbach 1994; Gutachten der Ortsbildkommission für Steiermark, GZ: 6-69 OB Ale 1/7 - 1994).

### 1.2. Über das Angerdorf

Speltenbach ist ein sehr gut erhaltenes Beispiel eines Schmalangerdorfes, entstanden durch planmäßige, um eine große Rasenfläche angelegte Gehöftgruppierungen. Die grüne Dorfmitte, meist mit Bach, Teich und Gemeindebrunnen, war Allmende (Gemeindesitz) und diente als Sammelplatz,

*ORTSBILDKONZEPT  
SPELTENBACH*

---

Versammlungs- und Festort. Während in den älteren Angerdörfern die Kirche meist außerhalb des Ortes stand, verlegte man sie in den jüngeren Dorfgründungen oft zusammen mit dem Feuerwehrhaus auf den Anger (wie in Speltenbach). Dieser wird von Gehöften mit platzseitigen Einfahrtstoren in einheitlicher Folge umschlossen.

An die Gehöfte, meist Vierseithöfe, schließen sich felderwärts die Hausgrundstücke, Kraut- und Obstgärten und die Ackerfluren. Als in der Neuzeit die mittelalterlichen Heckenzäune und Wälle rund um das Dorf verschwanden, legte man an ihrer Stelle „Hintausgassen“ an, über die der Bauer direkt auf seinen Acker kommt.

(Quelle: W. Hermann, Ortsbildstudie Speltenbach 1994; Gutachten der Ortsbildkommission für Steiermark, GZ: 6-69 OB Ale 1/7 - 1994).



Luftbildaufnahme: Helfried Langhans, Fürstenfeld 1993

## **2. Abgrenzung der Schutzzone**

### **2.1. Zone 1; Erhaltungszone**

Schützenswert ist in erster Linie die historische Angerdorfanlage innerhalb der ausgewiesenen Erhaltungszone (Zone 1). Diese umfasst den Längsanger und bildet mit den Gehöften in ihrer Geschlossenheit eine Einheit. Das Dorf selbst hebt sich von den Freilandflächen klar ab. Hinter den Bauernhöfen befinden sich Obstgärten, welche bis zur „Hintausgassn“ reichen. Auch diese Hausgärten bilden mit der Dorfanlage eine Einheit. Schützenswert ist ferner das Straßenbild im Angerbereich, welches durch die typischen Fassaden der Gehöfte in geschlossenem Erscheinungsbild geprägt wird.

### **2.2. Zone 2; Entwicklungszone**

Das Schutzgebiet umfasst auch einige Baulandreserven am östlichen Ortsausgang mit der Überlegung, dass auch Neubauten in diesen Bereichen den Gestaltungs- und Bebauungsverhältnissen entsprechen sollen.

Innerhalb der Entwicklungszone (Zone 2) ist auf eine qualitätsvolle Verbauung zu achten, die einen Bezug zum Charakter der Erhaltungszone (Zone 1) herstellt, damit negative Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild der Ortsbildschutzzone vermieden werden.

### **3. Sichtzonen**

Die für Speltenbach festgelegte Sichtzone dient primär der Erhaltung der solitären Stellung des Angerdorfes in einem von landwirtschaftlichen Feldern umgebenen Raumes sowie zur Beibehaltung des Überganges zur unbebauten Landschaft.

Die Erhaltung der umliegenden Äcker als großräumig unbebaute und landwirtschaftlich genutzte Flächen ist daher dauerhaft zu sichern.

#### **3.1. Lage im Landschaftsraum**

Speltenbach ist über Stichstraßen von Altenmarkt und von Fürstenfeld erreichbar. Die Ortschaft liegt in der Tallandschaft zwischen Freistritz und Lafnitz und wird von noch unverbauten Freilandflächen umgeben. Nördlich ergibt sich durch die großen zusammenhängenden Waldflächen (Commendewald) eine natürliche Begrenzung.

Das Ortsbild hat hier einen ausgeprägt ländlich bzw. dörflichen Charakter

#### **3.2. Örtliche Raumordnung**

Das rechtskräftige Ortsbildschutzgebiet Speltenbach (LGBl. Nr. 84/94) ist im rechtskräftigen ÖEK/SLB VF 3.00 ersichtlich gemacht. Im ÖEK-Wortlaut auf S. 15 (Entwicklungsziele) wird festgehalten, dass das bemerkenswerte Ortsbild nicht durch eine umschließende Bebauung beeinträchtigt werden soll. Dementsprechend sind im Siedlungsleitbild absolute Entwicklungsgrenzen ausgewiesen. Im FWP VF 3.00 wurde die Baulücke östlich von Speltenbach 1 durch Ausweisung von Wohnbauland geschlossen und der Teilbebauungsplan „Fabiangründe“ verordnet.

## **4. Ortsbildschutz**

### **4.1. Allgemeines**

Für den Betrachter sind die folgenden Merkmale ausschlaggebend, damit das Ortsbild harmonisch und logisch erscheint:

- Eine große Anzahl an Einzelobjekten mit besonderer architektonischer Identität; insbesondere die Dachlandschaft, Kubatur, sowie Lage der Gebäude im Ortsgefüge (Baufluchtlinie).
- Die Übereinstimmung der Gebäude hinsichtlich ihrer wesentlichen Merkmale betreffen das Erscheinungsbild, dass neben der Gebäudehöhe und Traufenlinie, vor allem die Fassaden einschließlich der Tore, Fenster und Anbauteilen umfasst.
- Der Grün- und Freiraum, der neben den Gebäuden das Ortsbild prägt und durch Einfriedungen, Begrenzungen, Bepflanzungen, Wegen, Plätzen und insbesondere durch die Stellung der Einzelobjekte zueinander gebildet wird.

### **4.2. Erscheinungsbild des Angerdorfes**

Die Häuser sind eingeschossige, relativ niedrige Gebäude. Im rückwärtigen Teil der Gehöfte schließen zumeist Obstgärten an. Die angrenzenden Felder und Gewannfluren werden über die sogenannte „Hintausgassen“ erreicht. Das Dorf hebt sich klar von den umgebenden Freilandflächen ab.

Die Platzansichten sind durch mehrere mittelgroße Fenster gestaltet. Meist etwas außermittig liegt die Hofeinfahrt, schön gestaltet mit einem Rundbogen (Korbbogen). Fenster und Türen sind fast immer mit einfachen Putzfaschen geschmückt. Manchmal findet man auch reichhaltigere Gliederungen mit Säulen- und Sonnenmotiven.

Zur Straße hin liegt der Wohntrakt und nach rückwärts zu den Feldern hin die Wirtschaftsgebäude. Innenhöfe sind schlicht gestaltet, Arkadengänge sind kaum anzutreffen.

Die ursprüngliche Biberschwanzdoppeldeckung überwiegt. Walmdächer wurden bei Um- und Neubauten teils durch Satteldächer mit Giebeln ersetzt. Traufen- und Ortsgangausbildungen versehen im originalen Zustand aus Hohlkehlen, häufig mit schönen Profilierungen versehen. Kennzeichnend ist ein geringer Dachvorsprung. Die Dachlandschaft von Speltenbach weist ziegelfarbene und dunkel-rotbraune Farbtöne auf.

Bei der unverbauten Angerfläche überwiegt das Grün mit mäßiger heimischer Bepflanzung, meist nur Blumenreihen an der Hausfront und einige Obstbäume am Angergrund.

Die Gebäude am Angerplatz liegen nicht genau parallel zur Baufluchtlinie, sondern sind meist etwas „verzahnt“ angeordnet. Dadurch ergibt sich vom Küchenfenster aus ein Blick auf den Anger und somit auf das Ortsgeschehen.

(Quelle: W. Hermann, Ortsbildstudie Speltenbach 1994; Gutachten der Ortsbildkommission für Steiermark, GZ: 6-69 OB Ale 1/7 - 1994).

### **4.3. Schutzziele**

Insbesondere in der Ortsbildschutzzone 1 („Erhaltungszone“) sind aufgrund des architektonischen Eigenwertes und Charakters von Einzelobjekten und deren kumulativen Wirkung im Ortsgefüge bestimmte Schutzziele einzuhalten, die dem Angerdorf Speltenbach das unverwechselbare Erscheinungsbild geben. Nachstehend werden die wesentlichen Schutzziele für die bestimmenden Merkmale des Angerdorfs definiert:

- Ortsgefüge
- Fassaden
- Grün- und Freiraum

#### 4.3.1. Ortsgefüge

Die **Kubatur** der Gehöfte am Angerplatz soll erhalten werden und klar ablesbar bleiben. Bauliche Veränderungen haben sich in das Erscheinungsbild so einzufügen, dass sie mit ihrem Umfeld ein harmonisches Gesamtbild ergeben und nicht in Konkurrenz zum Baubestand auftreten. Allfällige Umbauten, Zubauten sollten in ihrem Ausmaßen dem bestehenden Gebäude untergeordnet sein. Andernfalls wäre der Zubau klar vom Hauptbaukörper zu trennen und als eigenständiges Objekt zu errichten.

Die **Dachfläche** soll als geschlossene Fläche erhalten bleiben. Allfällige Gaupen sind der Dachfläche unterzuordnen und dürfen kein formales Eigenleben erhalten. Das Deckungsmaterial ist in kleinformatigem mattem Ton- und Dachstein ausgeführt, um das homogene Bild der Dachlandschaft zu erhalten. Sonnenkollektoren sollen tunlichst auf Nebengebäude beschränkte oder im Garten situiert werden.

Die **Traufenlinie** soll insbesondere im sensiblen Bereich der Zone 1 klar ablesbar bleiben und ist als markantes Element des Angerdorf als Verbindungselement der einzelnen Objekte zu erhalten. Die Gebäudehöhen sind immer entsprechend ihres Umfeldes zu bewerten und ist auf das äußere Erscheinungsbild der bestehenden Bauwerke einzugehen.

Die **Baufuchtlinie** mit ihrer verzahnten Anordnung ist zu erhalten und weiterzuführen.

#### 4.3.2. Fassaden

Die **Fassaden** sind den historischen Vorgaben folgend, in Material und Farbe (Farbkanon mit Ausgangsfarbe Kalkweiß) zu erhalten. Verkleidungen mit Platten oder Tafeln sollten nicht zur Anwendung kommen. Veränderung an der Fassade sollten nur im unbedingt notwendigen Ausmaß in Bedachnahme auf den Bestand erfolgen. Schilder und Werbetafeln beeinträchtigen das Gesamterscheinungsbild maßgeblich und sollen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und möglichst dezent angebracht werden.

Die **Fenster und Türen** sind in ihren Proportionen zu erhalten. Bei Sanierungsmaßnahmen sollen die ursprünglichen Materialien zur Anwendung kommen.

Durch **Überdachungen** muss das Gebäude in seinem ursprünglichen Erscheinungsbild erfassbar bleiben. Allfällige Zubauten im Eingangsbereich sollen möglichst dezent und eventuell transparent ausfallen. Markisen verbergen und beschatten den dahinterliegenden Teil des Gebäudes, sollen aber das Gebäude in seiner Kubatur nicht negativ beeinträchtigen und dürfen das Gesamterscheinungsbild mit den umgebenden Gebäuden nicht stören.

Die **Antennenanlagen** bzw. „Sat-Anlagen“ sollen möglichst versteckt und nur im notwendigen Mindestabstand vom Gebäude montiert werden.

#### 4.3.3. Grün- und Freiraum

Der **öffentlichen Raum** hat in Proportion, Form, Material und Gestaltung besonders zurückhaltend zu sein.

Die für das Angerdorf typischen **Grünräume** sind zu erhalten und sollen nicht verbaut werden. Entlang der Straße durch Speltenbach ist der Anger weiterhin als „Allmende“ zu erhalten. Die lockere Bepflanzung mit Obstbäumen und heimischen Blütensträuchern, sowie das völlige Fehlen von Begrenzungen in diesem Bereich ist als wesentlichen Charakteristikum des Angerdorfes zu erhalten. Die das Angerdorf umgebenden Grünräume, insbesondere der „Hintausbereich“ bis zum Wirtschaftsweg ist als wesentliches Charakteristikum des Angers weiterhin vor Verbauung zu bewahren. Im Bereich dieser Grünräume sind Baumaßnahmen nur im untergeordneten Ausmaß und unter Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zulässig.

Die Oberflächengestaltung von **Verkehrsflächen** wie z.B. Straßen, Gehsteigen und Plätzen soll nach Maßgabe ihrer Funktion möglichst unter Verwendung natürlicher Baustoffe und herkömmlicher Verlegungsarten erfolgen. Bitumendeckungen sollen auf Verkehrsstraßen beschränkt bleiben.

**Einfriedungen, Begrenzungen** und **Stützmauern** sind dem Schutzgebiet unterzuordnen bzw. sind in das Ensemble des Schutzgebietes einzufügen. Das natürliche Gelände sollte nicht verändert werden. Steinschichtungen und Stützmauern sind auf das technisch unbedingt nötige Ausmaß (z.B. Hochwasserschutz) zu reduzieren.

**QUELLENVERZEICHNIS:**

- KRENN, Peter (1987): Die Oststeiermark, Band XI, Styria Verlag, Salzburg
- STENZEL, Gerhard (1985): Das Dorf in Österreich, Verlag Kremayr & Scheriau, Wien
- BORN, Martin (2001): Geographie der ländlichen Siedlungen, Teubner Verlag, Stuttgart
- PIRCHEGGER, Hans; REICHL, Sepp (1952): Geschichte der Stadt und des Bezirkes Fürstenfeld (vergriffen).
- LANGHANS, Helfried: Luftbild von Speltenbach 1993
- STMK. LANDESBAUDIREKTION GIS: Digitale Daten für die Gemeinde Altenmarkt bei Fürstenfeld, inkl. Kataster und Orthophoto, Okt. 2008
- STMK. LANDESABTEILUNG 9 – Kultur: Geschäftsstelle der Ortsbildungskommission für die Steiermark, Graz
- Best Practice Beispiele: Ortsbildkonzept Markt Hartmannsdorf (2002), Ortsbildkonzept Eisbach-Rein (2005), Ortsbildkonzept Bad Aussee (2007)

## **PLANDARSTELLUNGEN**

- A) Ortsbildschutzzone
- B) Baualtersplan
- C) Dachdeckungsplan
- D) Zonierungsplan Schutzzone







